

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Gewalt mit der Macht, die sie besitzt, die mögliche Gewalt ohne Macht, wie dieselbe ist, bestehen lassen, und ein Staatsstreich, der die vorhandene Verfassung aufhebt, nicht zugleich ihre machtlosen Wächter mitwegfegen würde! Offenbar hatte Hegel bei dem Staatsstreich, auf welchen er anspielt und hinweist, den 18. Brumaire 1799 vor Augen.¹

III. Die absolute Sittlichkeit.²

1. Das Volk und die Völker. Der sittliche Organismus.

Ein Wort in der Mitte dieser Abhandlung, welche Hegel selbst „die Philosophie der Sittlichkeit“ genannt hat, dient zur Erleuchtung und Charakteristik des Ganzen; es giebt zu diesem Zwecke keines, das einfacher und verständlicher wäre. „Wir bemerken hier auch eine Andeutung in der Sprache, daß es nämlich in der Natur der absoluten Sittlichkeit ist, ein Allgemeines oder Sitten zu sein, daß also das griechische Wort, welches Sittlichkeit bedeutet, und das deutsche diese ihre Natur vortrefflich ausdrücken; daß aber die neuern Systeme der Sittlichkeit, da sie ein Fürsichsein und die Einzelheit zum Princip machen, nicht ermangeln können, an diesen Worten ihre Beziehung auszustellen, und diese innere Andeutung sich so mächtig erweist, daß jene Systeme, um ihre Sache zu bezeichnen, jene Worte nicht dazu mißbrauchen konnten, sondern das Wort Moralität annahmen, was zwar auch seinem Ursprunge nach gleichfalls dahin deutet, aber weil es mehr ein erst gemachtes Wort ist, nicht so unmittelbar seiner schlechteren Bedeutung widersträubt. Die absolute Sittlichkeit aber ist nach dem

¹ Ebendas. S. 361—367. (365. 366.) — ² Nach Rosenfranz gehört „das System der Sittlichkeit“ in den dritten Theil des hegelschen Systems in den frankfurter Aufzeichnungen vom Herbst 1799; nach Haym dagegen soll das System der Sittlichkeit drei Jahre später im Herbst 1802 in Jena verfaßt sein und zwar in directer Beziehung und Vorbereitung zu der Vorlesung über das Naturrecht, die für den Winter 1802/1803 angekündigt war. In der ersten Anmerkung zu seiner achten Vorlesung bemerkt Haym kurzweg: „Dahin ist die Angabe von Rosenfranz S. 103 zu berichtigen“ (S. 496). Da ich auch im Text die zureichende Begründung vermiße und ich mir nicht vorstellen kann, daß Hegel so gut wie gleichzeitig „das System der Sittlichkeit“ geschrieben und den Aufsatz über „die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts“ habe drucken lassen, so bin ich der rosenfranzischen Darstellung gefolgt (s. oben Buch I. Cap. V. und Buch II. Cap. IV. S. 271) und gebe den Gang des Systems, wie Hegel denselben öffentlich beurkundet hat, wobei, was die Einsicht in die Entstehung der Lehre betrifft, nichts Wesentliches verloren geht.